



**Sportvereinigung
Feuerbach 1883 e.V.**

ZURÜCK ZUM START

**Wiederaufnahme des Sportbetriebs in
der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**

Infektionsschutzkonzept

Kontakt

Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.
Am Sportpark 1
70469 Stuttgart
Dr. Benjamin Haar (Geschäftsführer)
Telefon: 0711 8908928
E-Mail: b.haar@sportvg-feuerbach.de

Stand 01.07.2020 - Version 4.1 gültig ab 10. Juli 2020

VORWORT

Die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. hat zu Beginn der Corona-Krise sehr schnell Verantwortung übernommen. Alle Sportanlagen wurden unmittelbar nach Bekanntgabe der Beschränkungen gesperrt, auch wenn der Betrieb in einzelnen Bereichen noch hätte weitergeführt werden können.

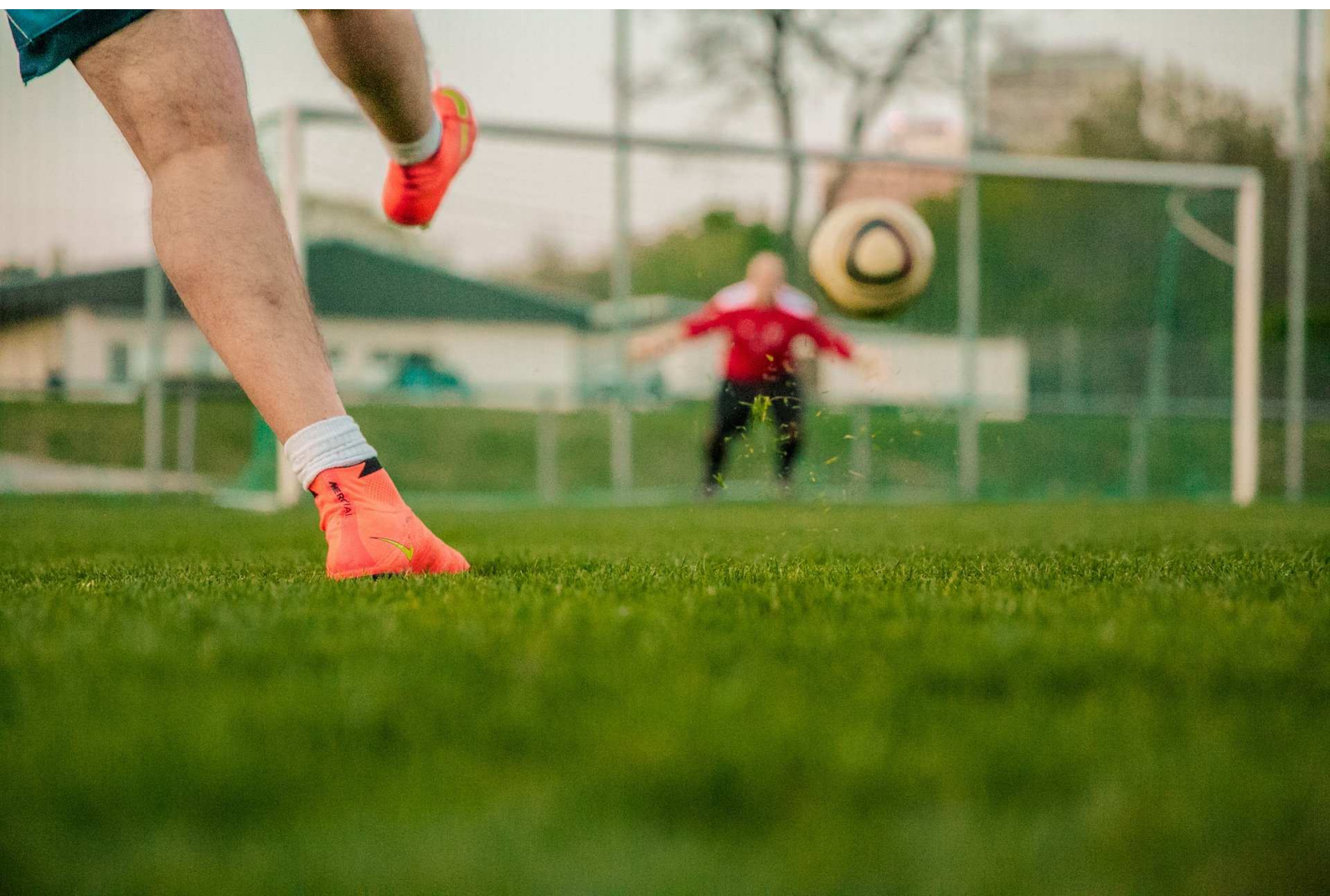
In gleicher Weise übernimmt die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. nun Verantwortung wenn es darum geht, den Sportbetrieb im Verein entsprechend der aktuell gültigen Regelungen durchzuführen. Dabei hat der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, unserer ehrenamtlich Engagierter wie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die höchste Priorität. Es gilt daher alles zu tun, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierfür muss der Infektionsschutz klar dem Wunsch, wieder in der Gemeinschaft Sport treiben zu können, vorangestellt werden.

Mit dem Konzept „Zurück zum Start“ hält die Sportvg Feuerbach einen Fahrplan vor, wie der Sportbetrieb im Verein stufenweise wieder aufgenommen werden kann. Es werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können. Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst.

Wir sind uns dessen bewusst, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. Und wir wissen auch, dass es von Allen einige Anstrengung bedarf, sich auf die neue Situation einzustellen und die notwendigen Regelungen strikt einzuhalten. Aber nur so wird es uns gemeinsam gelingen, die aktuelle Situation weiterhin im Griff zu haben.

Wir sind bereit für den Weg zurück zum Start und freuen uns darauf, gemeinsam mit Euch wieder Aktivität in unsere Sportvereinigung zu bringen.

**Präsidium und Geschäftsführung
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**





ALLGEMEINE HYGIENEREGELN



Nur gesund trainieren

Am Training darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern einhalten. Bei intensiverem Training ist ein Abstand von 3,0 m einzuhalten.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Wenn möglich Mundschutz tragen

Auf dem Weg zum Sport wenn möglich einen Mundschutz tragen. Während des Sporttreibens kann auf den Mundschutz verzichtet werden.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Begrenzung der Gruppengröße

Die Vorgaben zur Gruppengröße ist immer unter Beachtung der Abstandsregeln einzuhalten.

STUFENKONZEPT

Die Wiederaufnahme des Sportbetriebs orientiert sich am folgenden Stufenkonzept. Das Konzept ist eine Orientierungshilfe. Die genaue Umsetzung und die Reihenfolge der Stufen hängt von den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ab. Je nach Infektionsgeschehen sind möglicherweise auch stufenweise Rückschritte nötig.

Schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs

1

Individualtraining outdoor

Individuelles Konditions-, Koordinations- und Techniktraining mit Partner oder Trainer

2

Kleingruppentraining outdoor

Training in Kleingruppen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

3

Kleingruppentraining indoor

Individual- und Kleingruppentraining unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

4

Gruppentraining outdoor/indoor

Training in größeren Gruppen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln

5

Eingeschränkter Wettkampfbetrieb

Wettkampfähnlisches Training und Wettkämpfe mit beschränkter Zuschauerzahl

Aktuelle Stufe

6

Regulärer Trainings- und Wettkampfbetrieb

Regulärer Trainings- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauern unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln



AKTUELLE REGELUNGEN

LANDESVERORDNUNG (gültig ab 01. Juli 2020)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>), wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

(2) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(3) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO.

(2) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

§ 4 Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

(1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den



AKTUELLE REGELUNGEN

(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

§ 5 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 385) geändert worden ist,
2. die Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 381) und
3. die Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 10. Juni 2020 (GBl. S. 393).

außer Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten

§ 4 tritt hinsichtlich Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020
gez. Dr. Eisenmann gez. Lucha

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

EINLEITUNG

Das Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. ist sehr heterogen. Angeboten werden Fitness- und Kursprogramme für Kinder und Erwachsene, Individualsportarten, Schwimmsport, Kampf- und Mannschaftssportarten. Entsprechend unterschiedlich sind jeweils die Trainings- und Wettkampfbedingungen. Ein Infektionsschutzkonzept muss diese Unterschiedlichkeit abbilden.

Daher baut das Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. auf zwei Säulen auf: a) es sind allgemeine Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich u.a. aus den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ableiten, und b) ist ein Individualkonzept für JEDES von der Sportvg Feuerbach durchgeführte Sportangebot - sowohl in Sportstätten der Sportvg Feuerbach wie auch der Stadt Stuttgart etc. - zu erstellen, das eine Durchführungsbeschreibung und die erweiterte Hygienerichtlinien enthält.

Bei der Erstellung des Individualkonzepts können die „10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs“ des DOSB und die „sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände“ herangezogen werden (www.dosb.de).

Erst mit Einreichung des Individualkonzepts bei der Geschäftsführung und deren Freigabe kann das Sportangebot aufgenommen werden. Alle Teilnehmer sind vor Beginn jeder Trainingseinheit über die geltenden Richtlinien zu informieren. Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der benannte Übungsleiter verantwortlich.

Eine Missachtung der Rahmenbedingungen und der selbst aufgestellten Hygienerichtlinien führt zur unmittelbaren Einstellung des Sportangebots.





INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Alle Sportanlagen und Sportstätten können für einen den Trainings- und Übungsbetrieb genutzt werden.
- Für alle Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, gilt ein Betretungsverbot.
- Es ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts verantwortlich ist.
- Vor dem ersten Training müssen alle Sportler eine Teilnahmeerklärung unterzeichnen und beim zuständigen Übungsleiter abgeben.
- Es ist über jede Trainingseinheit eine separate Teilnehmerliste über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/M98W2H3>) zu führen.
- Auf dem Weg zur Sportstätte und beim Verlassen sollte eine Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Nur während des Trainings muss keine Schutzmaske getragen werden. Warteschlangen beim Zugang zum und Abgang vom Gelände vermeiden.
- Ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,5 m soll immer eingehalten werden; bei intensiverem Training sollte ein Abstand von mindestens 3,0 m eingehalten werden.
- Auf Begrüßungsrituale wie Abklatschen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
- In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Bei Trainingsgruppen über 20 Personen und ohne Raumwege ist immer der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die maximale Teilnehmerzahl ist so festzulegen, dass der Mindestabstand immer eingehalten werden kann.
- Umkleiden und Duschen dürfen benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die maximale Personenanzahl in den Räumen ist zu beachten (bitte Aushänge beachten).
- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden; vorher und nachher Hände waschen.
- In geschlossenen Räumen ist ein hochintensives Ausdauertraining untersagt.
- Für eine ausreichende Belüftung muss gesorgt werden.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

- Benötigte Trainingsgeräte, wie Matten oder Kleingeräte, sind von den Teilnehmern selbständig mitzubringen oder nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Benötigte Hygieneprodukte, bspw. für die persönliche Händedesinfektion oder die Desinfektion der Sportgeräte, sind von der durchführenden Abteilung zu stellen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten; bei Zuwiderhandlung droht ein Platzverweis.

REGELUNGEN FÜR WETTKÄMPFE

Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind

- bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3),
- vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
- Jeder Wettkampf / jede Veranstaltung ist mit einem Hygienekonzept im Vorfeld anzumelden.
- Es ist zu jedem Wettkampf / jeder Veranstaltung eine separate Teilnehmerliste für Sportler, Trainier, Funktionäre etc. und Zuschauer zu führen und über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/9FNR3TB>) einzureichen. Alle TeilnehmerInnen sind über die aktuell gültige Regelung der Datenerhebung zu informieren. Wer der Datenerhebung nicht zustimmt, ist von der Veranstaltung auszuschließen!

Auszug Corona-Verordnung in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung des Landes Baden-Württemberg:

§ 6 Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - SPORTFREIFLÄCHEN

Für das Training auf den Sportfreiflächen werden einzelne Trainingsflächen zur Verfügung gestellt. Die vorgegebenen Zu- und Abgänge zum Betreten bzw. zum Verlassen sind im nachfolgenden Plan dargestellt.

Für das Training stehen montags bis freitags folgende Zeiten zur Verfügung:

09:00 - 10:00 Uhr + 15 min Wechsel

10:15 - 11:15 Uhr + 15 min Wechsel

11:30 - 12:30 Uhr

15:00 - 16:00 Uhr + 15 min Wechsel

16:15 - 17:15 Uhr + 15 min Wechsel

17:30 - 18:30 Uhr + 15 min Wechsel

18:45 - 19:45 Uhr + 15 min Wechsel

20:00 - 21:00 Uhr





INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - VITADROM

1. Wege-, Flächen- und Raumkonzept

Die Laufwege im Vitadrom sind durch Schilder und Bodenmarkierungen so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern stets gewahrt ist bzw. bestimmte Engpässe nur einzeln betreten/begangen werden dürfen. Um Fläche zu gewinnen, wurde der Ausdauertrainingsbereich größtenteils in das Untergeschoss verlegt. Die Krafttrainingsgeräte befinden sich weiterhin im Obergeschoss. Die Flächenaufteilungen stellen sich wie folgt dar:

1. **Obergeschoss:**
 - a. Trainingsfläche: 350 qm: ca. 40 Kraft- und Ausdauertrainingsgeräte
 - b. Kursraum 1: 190 qm: Bodenmarkierungen für max. 19 Teilnehmer + 1 Kursleiter
2. **Untergeschoss:**
 - a. Squashbox 1 bis 3: Squashnutzung
 - b. Squashbox 4-6 (Gamecourt): ca. 30 Ausdauertrainingsgeräte
3. **Erdgeschoss:**
 - a. Badmintonhalle: Court 3 bis 5 stehen zu Verfügung.

2. Einlasskontrolle

Über unser CheckIn-/CheckOut-System wird die Anwesenheit aller Trainierenden im Vitadrom mit Uhrzeit dokumentiert. Kursteilnehmer müssen sich zusätzlich über ein Online-Buchungstool vorab anmelden. Ein Ampelsystem reglementiert zusätzlich, dass sich im Vitadrom gleichzeitig maximal 60 Personen (exklusive Mitarbeiter) bei einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m² aufhalten.

3. Lüftung

Das Vitadrom hat durch seine besondere Bauart bedingt grundsätzlich einen hohen Luftdurchsatz. Fenster und Terrassentüren werden größtenteils offen gehalten, um den Luftaustausch noch weiter zu erhöhen. Zusätzlich befinden sich in allen Sportbereichen Lüftungsanlagen.

4. Umkleiden und Duschen

Die Umkleiden und Duschen können nach den Vorgaben der CoronaVO genutzt werden. Demnach können sich maximal 10 Nutzer gleichzeitig in einer Umkleide und 2 Nutzer gleichzeitig in den Duschräumen aufhalten.

5. Saunabetrieb

Aufgrund der Regelungen der aktuell gültigen Corona-Verordnung Bäder und Saunen ist ein Betrieb noch nicht sinnvoll möglich.



Optimal geschützt!

Unsere Hygieneregeln

Um allen Besuchern eine sichere und reibungslose Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten im Vitadrom zu ermöglichen, bitten wir Euch, die folgenden Dinge zu beachten:



Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern einhalten.



Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



Handtuch und eigene Matte verwenden

Immer ein ausreichend großes Handtuch unterlegen und im Kurs eine eigene Gymnastikmatte verwenden.



Kein hochintensives Training

Auf hochintensives Training verzichten, damit ein zu tiefes Ein- und Ausatmen verhindert wird.



Geräte reinigen

Nach jeder Benutzung die verwendeten Geräte sorgfältig mit den bereitgestellten Mitteln reinigen.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



Warteschlangen vermeiden

Beim Gerätewechsel oder vor Beginn eines Kurses Ansammlungen und Warteschlangen vermeiden.



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Handball

Kinder/Jugendliche

Erwachsene

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Peter Müller

Anzahl Teilnehmer

5

geplante Trainingsfläche

KR1-2

Wochentag

Dienstag

Beginn

17:30 Uhr

Ende

18:15 Uhr

Angebot entsprechend Stufenkonzept

Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6

Beschreibung Trainingsdurchführung

Konditionstraining mit der Handball B-Jugend. Lauf- und Sprinttraining. Einzelübungen ohne Ball.

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

- Allgemeine Hygienerichtlinien und Rahmenbedingungen werden allen Teilnehmern bekannt gegeben
- Teilnehmer desinfizieren sich vor und nach Ende des Trainings die Hände
- Kleingeräte oder Bälle werden nicht eingesetzt, daher keine Gefahr durch Kontaktübertragung
- Körperkontakt findet nicht statt
- Mindestabstand ist bei allen Übungen einhaltbar, Laufwege kreuzen sich nicht

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - INDIVIDUALKONZEPT

Abteilung/Bereich

Kinder/Jugendliche

Erwachsene

Verantwortliche(r) Übungsleiter

Anzahl Teilnehmer

geplante Trainingsfläche

Wochentag

Beginn

Ende

Angebot entsprechend Stufenkonzept

Stufe 1

Stufe 2

Stufe 3

Stufe 4

Stufe 5

Stufe 6

Beschreibung Trainingsdurchführung

Beschreibung Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



HYGIENEKONZEPT - WETTKÄMPFE / VERANSTALTUNGEN

Abteilung/Bereich

Verantwortliche Veranstaltungsleitung

Veranstaltungsort

Datum der Veranstaltung

Beginn (Uhrzeit)

Ende (Uhrzeit)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl (Sportler, Trainer, Funktionäre etc.)

Voraussichtliche Zuschauerzahl

Beschreibung Hygiene-/Infektionsschutzmaßnahmen

Datum

Unterschrift



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - TEILNAHMEERKLÄRUNG

Name, Vorname

Abteilung/Bereich

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der folgenden Regelungen bei der Teilnahme am Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.:

- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweise oder wenn ich in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehe oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Ich halte mich an die ausgehängten und vom Übungsleiter / von den Mitarbeitern erläuterten Hygienebestimmungen.
- Ich halte vor, während und nach der Trainingseinheit immer einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen, bei einem intensiveren Training von mindestens 3,00 m ein.
- In geschlossenen Räumen führe ich kein hochintensives Ausdauertraining durch.
- Ich betrete das Vereinsgelände erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder .
- Ich achte beim Toilettengang, in den Umkleiden und beim Duschen darauf, dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen immer eingehalten wird. Ich beachte die jeweils angebrachten Hinweise zur maximalen Personenanzahl.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert und die Dokumentation vom Verein vier Wochen aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: Hiermit bestätige ich, dass mein Kind zu den oben genannten Bedingungen am Sportangebot teilnehmen darf.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten